



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 193 (Aufsatz / *Essay*, 2002)

## Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen

Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis: droits antiques et société (2002), hrsg. v. G. Vlachos, 631–640

© Ant. N. Sakkoulas Publishers (Athen) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.ant-sakkoulas.gr>)

Schlagwörter: IG I<sup>3</sup> 104, Drakon — Kylon — *dikazein* — *bouleuein* — *anagraphe* 410–399

*Key Words*: IG I<sup>3</sup> 104, Draco — Kylon — *dikazein* — *bouleuein* — *anagraphe* 410–399

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

# GESETZSKODIZES IM ARCHAISCHEN UND KLASSISCHEN ATHEN

von

**Gerhard Thür**

Professor - Karl-Franzens-Universität Graz

Allgemein wird die Meinung vertreten, daß die klassische Polis Athen kodifiziertes Recht anwandte. Die anglo-amerikanischen Kollegen sprechen von einem „law code of Athens“. Diese Kodifikation zu rekonstruieren, wäre eine lohnende Aufgabe. Ein erster Versuch wurde im vorigen Jahrhundert von TELFY gemacht, das Werk trägt den stolzen Titel *Corpus iuris Attici*<sup>1</sup>. Die Athener hatten solch ein bequemes Handbuch nicht zur Verfügung. Es fehlte ihnen gewiß nicht an Fleiß, sondern am Selbstverständnis. In diesem kurzen Beitrag möchte ich nicht den alten TELFY aktualisieren, sondern einige freilich noch sehr vage Überlegungen zur Kodifikation des athenischen Rechts vortragen. Beginnen möchte ich mit dem ersten historischen Gesetzgeber Athens, mit Drakon, – den ich für eine historische Persönlichkeit und nicht für eine heilige Schlange halte. Drakon wird die älteste Kodifikation des Blutrechts zugeschrieben, angeblich eine systematische, erschöpfende Regelung der Tötungsdelikte, entstanden im Jahr 621/20 v. Chr. Das Blutrecht Drakons wurde im Jahr 409/8 v. Chr. anlässlich einer großen Gesetzesrevision in Athen neu aufgezeichnet. Die Vorgänge um diese Neupublikation werfen auch ein Licht auf die gesamte Rechtskodifikation Athens am Ende des 5. Jh. So kann ich mir die Frage stellen: Wie verstanden die Athener im 7. und im 5. vorchris-

---

<sup>1</sup> I.B.Télyf, *Synagoge ton Attikon nomon. Corpus Iuris Attici. Graece et Latine. E fontibus composuit, commentario indicibusque instruxit* (Leipzig 1868); vgl. a. den Versuch von E. Ruschenbusch, *Ein altgriechisches Gesetzbuch: aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben* (Wiesbaden 2001).

tlichen Jahrhundert jene Vorgänge, die wir heute mit dem Etikett „Kodifikation“ versehen?

Im Rahmen dieses Beitrags<sup>2</sup> möchte ich mich mit zwei Arbeiten auseinandersetzen, die vor relativ kurzer Zeit (1991) erschienen sind: Peter J. RHODES schrieb über „The Athenian Code of Laws 410-399 B.C.“<sup>3</sup> und Sally HUMPHREYS unternahm „A Historical Approach to Drakon's Law on Homicide“<sup>4</sup>. Das große Gesetzgebungswerk Solons aus dem Jahre 593/94 v. Chr., das am Ende des 5. Jh. ebenfalls neu erstand, muß ich ausklammern. Es würde den vorgegebenen Rahmen bei weitem sprengen.

Über Drakon sind in den letzten 150 Jahren ganze Bibliotheken geschrieben worden. Es ist über ihn kaum noch etwas zu sagen, was nicht irgendjemand schon einmal gesagt – aber auch ein anderer nicht bereits widerlegt hätte. Auch die antiken Autoren waren nur auf Legenden angewiesen, welche die widerstreitenden Adelsparteien Athens in die Welt gesetzt hatten. Ein anständiger, positivistischer Historiker hält sich deshalb lieber fern von dem Thema. Konsens besteht darüber, daß Drakon im Jahr 521/20 *Thesmoi* über Tötungsdelikte erlassen hat, deren Wortlaut – oder was die Athener damals dafür hielten – im Jahr 409/8 auf Stein neu publiziert wurde. Dieser Stein ist erhalten. Mit Hilfe der Gesetzeszitate in den Gerichtsreden sind einige Teile des inzwischen fast unleserlich gewordenen Textes zu rekonstruieren<sup>5</sup>. Aus dem Befund, daß sich Drakon dem Blutrecht widmete, ist zu schließen, daß seiner Amtszeit unruhige Jahre vorangegangen waren. Man nimmt sicher zu Recht an, daß das Gesetz mit den Kämpfen zu tun hat, welche die verschiedenen Adelsfraktionen mit 7. und auch noch im 6. Jh. in Athen um die Tyrannis ausgetragen haben. Mit diesem Minimum gibt sich die vorsichtige Mehrheit der Gelehrten zufrieden. Diese Gruppe betrachtet das Gesetz Drakons zumeist auch als systematische, vollständige Regelung der Tötungsdelikte, als Kodifikation des Blutrechts. Wer weniger vorsichtig ist, sieht in Drakon darüber hinaus auch noch einen Verfassungsgeber. Eine Minderheit der Meinungen lehnt den Gedanken einer Kodifikation als unhistorisch ab<sup>6</sup>.

---

<sup>2</sup> Vorgetragen auf der SIHDA 1993 in Oxford. Dankbar erinnere ich mich an die zahlreichen rechtshistorischen Kongresse und Symposien, die der Jubilar veranstaltet hat.

<sup>3</sup> P.J. Rhodes, *JHS* 111, 1991, 87-100.

<sup>4</sup> S. Humphreys, in: *Symposion 1990*, hg. v. M. Gagarin (Köln-Weimar-Wien) 1991, 17-45.

<sup>5</sup> Der Text ist in IG I<sup>3</sup> als Nr. 104 publiziert, aufbauend auf den Lesungen von R. Stroud, *Drakon's Law on Homicide* (Berkeley 1968).

Am weitesten geht bis jetzt Sally HUMPHREYS: Sie bringt das Blutgesetz Drakons unmittelbar mit den Ereignissen in Verbindung, die zum sogenannten Kylonischen Frevel geführt hatten. Das Gesetz von 621/20 sei ein Versuch gewesen, die Krise zu überwinden, die den athenischen Staat seit dem vielleicht 15 Jahre früher, 636 v. Chr., zu datierenden Staatsstreich des Kylon erschüttert habe. Bisher sah man allenfalls indirekte Zusammenhänge zwischen Kylon und Drakon<sup>7</sup>. Als Reaktion auf eine ganz bestimmte historische Situation haben bereits Dieter NÖRR und ich das drakontische Gesetzeswerk gedeutet<sup>8</sup>. Auch ich hatte bereits an die Kylonier gedacht, den Gedanken aber als zu spekulativ zurückgehalten: Ist doch nicht einmal das Datum des Kylonischen Staatsstreichs einigermaßen sicher. Neuerdings sieht man z. B. Kylon nicht als einen in das Jahr 640 zu datierenden Olympioniken, sondern als einen Konkurrenten des Peisistratos. Kylon habe nicht in den dreißiger Jahren des 7. Jh., sondern im Sommer 552 die Tyrannis über Athen angestrebt<sup>9</sup>. Wenn wir dem folgen, kann Drakons Gesetz mit Kylon absolut nichts zu tun gehabt haben. Historische Gewißheit wird darüber nicht zu erreichen sein.

Folgen wir der Hypothese, den Staatsstreich Kylons in das 7. Jh. zu datieren, dann ist der Weg für die weitere Hypothese frei, daß das Blutgesetz Drakons eine direkte Reaktion auf diese Vorfälle gewesen sein könnte, so wie HUMPHREYS das annimmt. Ich muß gestehen, daß mich diese Lösung schon lange fasziniert hat, und ich kann vielleicht ein bisher noch nicht vorgebrachtes Argument zu ihrer Unterstützung beitragen. Dazu muß ich zuerst einmal die Ereignisse erzählen. Herodot (5,71), Thukydides (1,126,11) und Plutarch (Sol. 12, 1-3) bringen verschiedene Versionen: Kylon, berühmt als Olympionike, strebte die Tyrannis über Athen an. Auf einen wie üblich zweideutigen delphischen Orakelspruch hin besetzte er mit einer kleinen Schar die Akropolis, wurde jedoch dort eingeschlossen und belagert. Er entkam, doch seine Leute wurden ausgehungert, suchten im Tempel der Athena Polias Zuflucht und drohten im Heiligtum zu ster-

---

<sup>6</sup> S. die ausführliche Bibliographie von *Humphreys* (o. Anm. 4) 41-45.

<sup>7</sup> Vgl. das Standardwerk *G. Busolt – H. Swoboda*, Griechische Staatskunde II (München 1926) 806.

<sup>8</sup> *D. Nörr*, *St. Biscardi IV* (1983) 637ff., und *Causa mortis* (München 1986) 63f.: *G. Thür*, *JJP* 20, 1990, 146.

<sup>9</sup> *P. Barceló*, *Basileia, Monarchie, Tyrannis. Untersuchungen zu Entwicklung und Beurteilung von Alleinherrschaft im vorhellenistischen Griechenland* (Stuttgart 1993).

ben; soweit am ausführlichsten Thukydides. Die athenischen Behörden, Pausanias nennt den Archonten Megakles, garantierten den Rebellen freies Geleit, nach Pausanias zur Gerichtsstätte, nach Herodot war ihnen das Leben zugesichert worden. Nun wird Thukydides einsilbig: Man habe die Kylonier beim Abzug getötet, einige sogar im Heiligtum der Erinyen. Herodot berichtet deutlicher: An ihrer Tötung gibt man den Alkmaioniden die Schuld. Details vom Abzug und der Tötung bietet nur Plutarch: Die gescheiterten Rebellen hatten einen Wollfaden am Götterbild befestigt und sich in dessen magischen Schutz sozusagen ins Tal abgeseilt. Beim Heiligtum der Erinyen sei der Faden gerissen, worauf Megakles und seine Mitarchonten angeordnet hätten, die Schutzflehenden zu ergreifen, da die Göttin ihre schützende Hand zurückgezogen habe. Einige seien gesteinigt, andere sogar an den Altären niedergemetzelt worden.

Betrachten wir nun den Beginn des Drakontischen Blutgesetzes, können wir auf den ersten Blick kaum irgendwelche Beziehungen zur Kylon-Geschichte erkennen: „Selbst wenn jemand einen nicht mit Absicht getötet hat, soll er verbannt sein. Die Könige sollen anordnen (daß der Kläger schwört, der Verklagte) sei schuldig der Tötung, entweder ‘mit der Hand, die er geregt hat’ oder ‘durch Ratschlag’. Die Epheten sollen (durch Abstimmung) entscheiden“.<sup>10</sup>

Doch hat HUMPHREYS<sup>11</sup> m. E. richtig erkannt, daß Drakons *bouleuein* eine Brücke zu den Kyloniern bilden könnte. Megakles hat nicht eigenhändig getötet, sondern nur indirekt durch einen „Ratschlag“ (eine Anordnung, wie man *bouleuein* hier übersetzen könnte). Plutarch schreibt, *hormese*, „in Bewegung setzen“. Betrachtet man Plutarchs Text genauer, finden wir noch eine zweite mögliche Brücke: Megakles ordnete gar nicht an, die Rebellen (denen nach Herodot sogar das Leben zugesichert war) zu töten, sondern nur zu ergreifen (*syllambanein*).

Mann kann darüber streiten – und die Alkmaioniden bestritten es sicher –, ob den Archonten die Auswüchse der Lynchjustiz zuzurechnen seien, die auf das unglückliche Reißen des Fadens folgte. Das bloße Ergreifen der Leute, denen der göttliche Schutz offensichtlich verloren gegangen war, kann man sicher nicht als Sakrileg bezeichnen, das von göttlichem Fluch bedroht worden wäre. Daß Megakles den Tod der Kylonier geplant hätte,

<sup>10</sup> Textrekonstruktion und Deutung nach Thür (o. Anm. 8) 152.

<sup>11</sup> (O. Anm. 4) 20.

wie HUMPHREYS das *bouleuein* deutet, ist also von den Quellen nicht gedeckt.

Gehen wir davon aus, daß Megakles und seine Mitarchonten den Standpunkt vertraten, sie hätten den Tod der Schutzfliehenden weder beabsichtigt noch an sie Hand angelegt. Sie blieben im Land, als die Partei der Kylonier wieder mächtig war, und stellten sich möglicherweise einem angestrebten Gerichtsverfahren nicht. Man kann sich gut vorstellen, daß der Staat Athen wegen der hierauf folgenden Fehden zu zerfallen drohte. Unter diesen Vorzeichen wirkt der erste Satz Drakons wie ein reinigendes Gewitter: Selbst wer ohne Vorbedacht getötet hat, muß in die Verbannung. Es folgt, wie ich anderswo dargelegt habe, syntaktisch abhängig von *dikaizein*, das Formular für die Eide, die im Blußprozeß zu schwören waren: Der Täter konnte entweder der „eigenhändigen Tat“ oder des „Treffens von Anordnungen“ beschuldigt werden<sup>12</sup>. Aus der speziellen Situation des Megakles – oder wie immer der Hauptverantwortliche hieß – läßt sich die juristische Kuriosität erklären, daß Drakon die unvorsätzliche indirekte Tötung an die Spitze seines Blutrechts stellte. So etwas kann nur das Leben selbst erfinden, nicht das Hirn eines trockenen Kodifikationsjuristen, als der Drakon gerne gesehen wird. Drakon suchte die Staatskrise durch einen schlichten Blutprozeß zu meistern. Megakles (wenn wir bei dem Namen bleiben) hatte sich vor Gericht zu verantworten. Wenn die 51 Epheten entschieden, daß seine Anordnung, auch ohne daß er es beabsichtigt hätte, zum Tod der Kylonier geführt hatte, mußte er in die Verbannung.

So könnte der nur für einen Kodifikationsgläubigen eigenartige Befund zu erklären sein, daß Drakon sein Gesetz nicht mit der vorsätzlichen, sondern mit der nichtvorsätzlichen Tötung beginnen läßt und auch die mittelbare Begehung mit einbezieht. Auch das betonte *kai ean* „selbst wenn“ („even if“, wie GAGARIN übersetzt<sup>13</sup>) am Beginn der Vorschrift ist damit bestens erklärt. Soweit die Amsträger zur Zeit Kylons nicht selbst am Gemetzel mit Hand angelegt hatten, konnten sie behaupten, die bloße Anordng, die Rebellen zu verhaften, reiche nicht aus, sie und ihre Nachkommen mit der Blutschuld und dem damit verbundenen Fluch zu beflecken. Also sei es ihnen erlaubt, weiterhin in Athen zu bleiben und an allen Kulthandlungen der Polis teilzunehmen. Das war offenbar 15 Jahre nach dem Gemetzel, nachdem in privaten Rachefeldzügen unendlich viel

<sup>12</sup> S. o. Anm. 10.

<sup>13</sup> M. Gagarin, *Drakon and Early Athenian Homicide Law* (New Haven-London) XVI.

Blut geflossen war, die Schicksalsfrage Athens. Blutleer und gekünstelt wirkt hingegen GAGARINS Versuch, die Theorie der Kodifikation zu retten, indem er schreibt, Drakon habe mit der Betonung der nichtvorsätzlichen Tötung „implizit“ auch die vorsätzliche regeln wollen<sup>14</sup>. Die Kodifikationsidee macht seine schöne Beweisführung wertlos, womit er darlegt, daß Drakon sein Gesetz tatsächlich mit den Worten *kai ean* begonnen habe, und daß vorsätzliche und nicht vorsätzliche Tötung in gleicher Weise mit Verbannung geahndet worden seien. Die ältere, auch noch heute vertretene Theorie sagt nämlich, anlässlich der Neuaufzeichnung der drakontischen „Kodifikation“ im Jahr 409/8 sei ein damals obsoletes 1. Kapitel unterdrückt worden. Dieses Kapitel habe die vorsätzliche Tötung geregelt. Bei der Neuaufzeichnung seien die verbindenden Worte *kai ean* aber aus Versehen stehen geblieben. Gegen diese Version der Kodifikationstheorie sind GAGARIN und vor ihm schon STROUD erfolgreich aufgetreten<sup>15</sup>.

Drakons *Thesmoi* (Z. 20) sind also keine abstrakt-systematische Regelung der Tötungsdelikte, sondern ein Versuch, Athen zu befrieden. Da in den fünfzehn Jahren, die seit dem Gemetzel an den Kylonern vergangen waren, eine Vielfalt von Problemen politisch ungelöst geblieben war, hat Drakons Gesetz einen erstaunlichen Umfang. Doch kann man jede einzelne einigermaßen erhaltene Bestimmung unschwer auf die konkrete Situation zurückführen – wenn man den Boden der eingangs genannten Hypothesen nicht verläßt.

Nach der Vorschrift, die – wie ich meine – den Blutprozeß gegen Megakles und andere noch im Land befindliche mittelbare und unmittelbare Täter einsetzt (Z. 11-13), folgen umfangreiche Regeln, wer zur Verzeihung (*aidesis*) der Blutschuld berechtigt ist (Z. 13-20). Das war nach 15 Jahren Sippenfehden hochaktuell. Daß in diesen Fehden manche Familien ausgerottet worden waren, beweist die ausdrücklich als neu bezeichnete Bestimmung, die zehn vornehmsten Mitglieder einer Phratrie könnten Verbannte wieder in ihre früheren Rechte einsetzen (Z. 16-20). Sonst zeichnet Drakon offenbar nur geltendes Recht auf, das in jenen unruhigen Zeiten mißachtet wurde. In diesem Zusammenhang passen auch die Bestimmungen, wer aus der Familie Schritte zur Verfolgung ergreifen darf, wenn ein Verwandter ermordet wurde (Z. 20-25?). Genau auf die damalige Situation paßt auch die Vorschrift, daß ein verbannter Täter im Ausland

<sup>14</sup> M. Gagarin (o. Anm. 13) 98f., 102f.

<sup>15</sup> S. o. Anm. 5 und 13.

Schutz vor Blutrache genießt (Z. 26-29); wobei die Amphiktyonien in Z. 28 sicher erst später in den drakontischen Text eingefügt wurden. Zu vermuten ist auch eine Bestimmung über Tötung im Raufhandel (Z. 33-36) und in Notwehr (Z. 37/38).

Gewiß nehmen die Vorschriften durch ihren Umfang den Charakter einer Kodifikation an, doch sind sie weder nach einem heute ersichtlichen System geordnet, noch streben sie – soweit das ersichtlich ist – Vollständigkeit an. Ich möchte das Werk Drakons als Aufzeichnung einiger strittiger oder in den Bürgerkriegswirren mißachteter Bestimmungen des damals geltenden Blutrechts betrachten, mit lediglich ganz wenigen Neuerungen. So wie Solon nach ihm wollte schon Drakon die Stasis unter den Adelsfraktionen beenden. Als Weg zum Bürgerfrieden sah er die Anwendung der althergebrachten Vorschriften über den Blutprozeß. Daraus sollte sich klar ergeben, welche Personen noch Mitglieder der Polis waren oder, vom Fluch des damals mit den Tötungen einhergegangenen Sakrilegs belastet, als Verbannte außerhalb leben mußten.

Eine parallele Vorschrift, die eine bestimmte Gruppe von Bürgern samt ihren Nachkommen nach einem Mord im Tempel aufgrund von Blutprozessen aus dem Staatsverband ausschließt, ist aus Mantinea in Arkadien überliefert (IG V2, 262, ca. 460 v. Chr.). Diese primitiven Regelungen, welche Familie am Staat und Kult teilhat, und welche nicht, könnte man als „Verfassungen“ bezeichnen<sup>16</sup>. Das könnte auch der historische Kern der in Aristoteles *Athenaion Politeia* kurz genannten „drakontischen Verfassung“ sein. An deren Historizität zweifelt man, da auf Drakon keinerlei Vorschriften über irgendwelche Staatsorgane zurückgeführt werden. Ich möchte meinen, daß man sein Blutgesetz, wonach einige Haupttäter und deren Nachkommen (zumindest für einige Zeit) aus dem Staatsverband ausgeschieden wurden, in seiner praktischen Konsequenz als *Politeia* bezeichnen kann.

An dem von Drakon, wenn auch aus speziellem Anlaß und nur ausschnittsweise, aufgezeichneten Blutrecht hielten die Athener bis in das 4. Jh. v. Chr. fest. Wenn sie vom *Nomos* (Gesetz) Drakons sprachen, meinten sie manchmal schlicht den Text der drakontischen *Thesmoi* (so in Z. 5 und 6 von IG I<sup>3</sup>, 104), manchmal aber auch das gesamte, über die Aufzeich-

---

<sup>16</sup> H. van Effenterre – F. Ruzé, *Nomima II* (Paris – Rom 1995) S. 32 stellen die Beziehungen zu den Kyloniern her; s. dazu G. Thür, *Dike* 1, 1999, 13-26.



nung weit hinausreichende archaische Blutracht, das mit ganz wenigen Änderungen bis in die Zeit der Redner in Geltung stand.

Die letzte Beobachtung führt mich zum zweiten Teil meines Beitrags, zur Kodifikation an der Wende vom 5. zum 4. Jahrhundert. Dank der gründlichen Arbeiten von Peter J. RHODES<sup>17</sup> kann ich mich hier ganz kurz fassen. Wie schon aus dem Präskript zu Drakons Blutgesetz (Z. 1-9) ersichtlich, amtierte im Jahr 409/8 n. Chr. in Athen ein Kollegium von *Anagrapheis* (Aufschreibern), das eine Neuaufzeichnung der Gesetze vorzunehmen hatte. Aus der 30. Rede des Lysias (gegen Nikomachos, gehalten 399 v. Chr.) sehen wir, daß dieses zuerst sechs Jahre (410-404), dann weitere vier Jahre (403-399) tätig war. Wurde das Recht Athens in dieser Zeit kodifiziert? Die Vorwürfe, die gegen Nikomachos erhoben werden, legen diesen Schluß nahe: „...die einen (Gesetze) nahm er auf, die anderen wischte er beiseite“ (§ 2). RHODES nimmt an, daß unter der Bezeichnung „Gesetze Solons“ allmählich alle in Athen gültigen Vorschriften einbezogen worden waren. In jahrelanger, mühsamer Kleinarbeit habe die Kommission die bestehenden Einzelgesetze zu einer Kodifikation zusammengefaßt. Was ist von all der Mühe übriggeblieben?

Auf der vorhin besprochenen Stele ist das Blutgesetz Drakons erhalten samt dem Volksbeschluß, der den *Anagrapheis* dessen Neuaufzeichnung gebot. Darüber hinaus wurden Reste einer Inschriftenwand gefunden, die genaue Regeln enthält, an welchen Tagen welchen Göttern zu opfern sei, ein Opferkalender. Das große Zivil- und Strafgesetzbuch fehlt. Vielleicht arbeiteten Nikomachos und seine Kollegen nicht für die Publikation auf Stein, sondern eher für das Archiv?

Auch wenn es letztlich nicht geplant gewesen sein sollte, den gesamten Rechtsstoff auf Stein zu publizieren, muß man sich das Ergebnis der Sammel­tätigkeit anders vorstellen als eine moderne, systematische Kodifikation. Wieder hilft uns ein Blick auf die historisch-politischen Umstände weiter. Am Ende des 5. Jh. hatten die Athener andere Sorgen, als ihr Recht übersichtlich darzustellen. Die Auseinandersetzung ging um Demokratie oder Oligarchie. Ihren blutigen Höhepunkt fanden die Ereignisse im Regime der Dreißig Tyrannen (404/3). Die hierauf folgende zweite Stufe der Rechtsaufzeichnung war nichts anderes als eine Rechtsbereinigung (Andok. 1,82-84, gehalten 400 v. Chr.). Jedes oligarchische Element sollte ausgemerzt werden. Bezeichnend ist, daß Andokides in diesem Zusam-

<sup>17</sup> S. o. Anm. 3; vgl. a. N. Robertson, JHS 110, 1990, 43-75.

menhang die Vorschrift erwähnt: *agrapho de to nomo tas archas me chresthai...* (§ 86). Der *agraphos nomos* ist nicht mit „ungeschriebenen Rechtsgrundsätzen“ gleichzustellen. Die Archonten wurden durch jene Vorschrift vielmehr verpflichtet, lediglich solche Gesetze anzuwenden, welche die Revision bestanden hatten und durch *Anagraphe* publiziert worden waren.

Daß es das Hauptanliegen der Gesetzesrevision war, die Behörden an die demokratisch erlassenen Gesetze zu binden, wird aus dem in Dem. 24,20 eingelegten Gesetz deutlich. Am Beginn jedes neuen Amtsjahres sollen sämtliche Gesetze daraufhin überprüft werden, ob sie mit der demokratischen Verfassung übereinstimmen. Hier erkennt man auch ein gewisses System, nach welchem die Rechtsaufzeichnung stattgefunden haben dürfte: nach Behörden, welche die Gesetze anzuwenden haben, das sind der Rat und die einzelnen Amtsträger.

Die „Kodifikation“ an der Wende von 5. zum 4. Jahrhundert gipfelte also in einer Rechtsbereinigung anläßlich der Wiederherstellung der Demokratie. Die in der Folgezeit eingesetzten Kontrollverfahren dienten dazu, die Demokratie aufrecht zu erhalten. Juristische Aspekte, wie etwa die Lückenlosigkeit des Rechtssystems, standen dabei nicht zur Debatte. So erklärt es sich, daß wichtige privatrechtliche Materien (etwa das Vertragsrecht) unregelt blieben, aber großer Wert auf den Opferkalender gelegt wurde. In den öffentlichen Festen und Opfern repräsentiert sich die Ideologie der Polis. Demokratie und Oligarchie unterschieden sich auch in den zahlreichen Kulte, die Athen pflegte. Die vorzunehmenden Kulthandlungen wurden systematisch und vollständig kodifiziert, doch das Privatrecht zählte damals nicht zu den politisch sensiblen Materien.

**Codes de lois dans l'Athènes archaïque et classique**  
**(Résumé)**  
**Gerhard Thür**

Il convient de remonter à l'époque de Dracon, qui, en 621/20, a écrit des lois (thesmoi) sur l'homicide. Contrairement à l'opinion la plus répandue des historiens, il faut signaler que la législation de Dracon ne pourrait être considérée comme une codification, mais comme une mesure *ad hoc* susceptible de sauver la *polis* des conflits graves, qui ont éclaté l'époque de Cylon (636 av. J.-C.). Le singulier début des lois de Dracon est en accord avec le récit de Plutarque (Solon, 12, 1): au sommet de ses lois, il n'y pas l'homicide intentionnel, mais l'homicide non intentionnel. Le meurtre n'est pas réglementé par la loi.

La loi de Dracon sur l'homicide, que nous ne connaissons que de façon partielle et indirecte, a été en vigueur jusqu'à l'époque des orateurs. Elle a été retranscrite sur pierre dans le cadre de la nouvelle grande révision (*anagraphé*) des lois commencée en 409/8 av. J.-C. Il convient de se demander si cette révision des lois de 410-339 av. J.-C. peut être qualifiée de codification. A cette époque, également, des considérations politiques et non strictement juridiques prévalaient. L'*anagraphé* des lois consistait davantage dans une «révision des lois» au service de la démocratie rétablie, ce qui est encore plus manifeste à partir de 404/3. Ni le droit privé ni le droit pénal ni le droit procédural n'ont été codifiés, mais seulement le calendrier des fêtes et des sacrifices qui étaient pratiqués tout au long de l'année.